

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-11-06

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Schacht, Nonno
Telefon: (0385) 644 3552

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01615/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe entsprechend Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Werkausschuss hat die 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in seiner Sitzung am 12.09.2018 beraten und empfiehlt der Stadtvertretung die 10. Änderungssatzung in der vorliegenden Form zu beschließen.

1. Es ist beabsichtigt, für die Bürgerinnen und Bürger neue Angebote an Grabarten einzuführen. Dafür ist die Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung als rechtliche Voraussetzung erforderlich.
2. Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte und in Baumgrabfeldern sollen zukünftig einheitlich mit 2, 4 bzw. 6 Urnenstellen und einer Nutzungsdauer von 25 Jahren angeboten werden.
3. Die Nutzungsdauer von 99 Jahren für Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte bzw. in Baumgrabfeldern entfällt zukünftig. Die Nachfrage war gering. Die rechtliche Anpassung erfolgt auch unter dem § 28 Alte Rechte.

4. Auf dem Alten Friedhof ist vorgesehen Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen anzubieten. In vorhandene, freie Erdwahlgrabstätten mit alter Einfassung werden 8 Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen eingepasst. Eine Ablagefläche für Steckvasen, Kerzen u.ä. wird mit eingeordnet. Die Grabflächen werden mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen vom Eigenbetrieb gepflanzt. Die Gestaltung und Pflege obliegt generell dem Eigenbetrieb. Die Nutzungsberechtigten können einen Pultstein in den Abmessungen 40 cm x 40 cm errichten.
Die neue Grabart ist die Variante, die dem Grabfeld 3-17 auf dem Waldfriedhof entspricht. Sie ergänzt die schon vorhandene Grabart Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung, die die Beisetzung der Urnen von Partnern nicht beinhaltet.
Die Nutzung von alten Erdgrabstätten mit Einfassung ist eine Maßnahme, die der Forderung der Denkmalpflege, die Binnenstruktur des Alten Friedhofs zu erhalten, gerecht wird.
Für den Waldfriedhof erfolgte eine Erweiterung der Friedhofsfläche mit dem Baumgrabfeld Waldesgrund (3-19). Von der Fachgruppe behördliche Angelegenheiten wurde die Auflage erteilt, dass dort nur biologisch abbaubare Urnen und Schmuckurnen beizusetzen sind. Diese Forderung wurde in die Satzungsänderung aufgenommen und auf alle Baumgrabstätten und Baumgrabfelder sowie für die Beisetzungen in anonymen Grabfeldern erweitert.
5. Die Synopse bezieht sich auf die 9. Änderungssatzung, die am 12.03.2018 von der Stadtvertretung beschlossen wurde.

2. Notwendigkeit

Das Angebot an Grabarten auf den Friedhöfen soll erweitert werden. Mit der Änderung der Friedhofsordnung erfolgt die rechtliche Anpassung.

3. Alternativen

nein

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die neuen Grabarten erweitern das Angebot an Grabarten, die Familien von der langjährigen Grabpflege entbinden.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Erweiterung des Angebotes an Grabarten, Steigerung der Vergabe von Grabstätten auf von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfen

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1: 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der
Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Anlage 2: Lesefassung

Anlage 3: Synopse

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister